

Zeitschrift:	Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums
Herausgeber:	Bernisches Historisches Museum
Band:	63-64 (1983-1984)
Artikel:	Der Verleider in der bernischen Archäologie : zur "Verordnung wider das Wegnehmen und Beschädigen alterthümlicher Fundsachen im Seeland" vom 7. Juni 1873
Autor:	Grütter, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1043483

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Verleider in der bernischen Archäologie

Zur «Verordnung wider das Wegnehmen und Beschädigen alterthümlicher Fundsachen im Seeland» vom 7. Juni 1873

Hans Grütter

Archäologische Untersuchungen fordern, ausnahmslos ausgehend von gesetzlichen Bestimmungen, in zunehmendem Masse erheblichen administrativen Aufwand und damit fachbereichfremden Einsatz. Kaum hatte die archäologische Forschung ihren Arbeitsbereich zu definieren und kulturhistorische Hinterlassenschaften zu bergen und zu interpretieren begonnen, musste sie auch schon juristische Unterstützung beanspruchen, um ihre Bedürfnisse bezüglich Sicherstellung einmaligen Quellenmaterials zu legitimieren. Es ist heute keineswegs anders geworden. Ohne vorhandene gesetzliche Grundlagen sind archäologische Unternehmungen nicht mehr zu bewerkstelligen, da allein jene die finanzpolitischen Mechanismen auszulösen vermögen, welche Untersuchungs- und Auswertungsprozesse gewährleisten. Im folgenden soll die Verordnung von 1873 vorgelegt werden (Abb. 1).

Auslöser: Erste Juragewässerkorrektion

Mit der ersten Juragewässerkorrektion (1868–1891) gelang es, den Bielersee-Wasserspiegel um zwei Meter abzensenken (A. PETER 1922). Nicht nur wurde die Absenkung des Grundwasserspiegels und damit die Trockenlegung vormals versumpfter Flächen erreicht, auch bis anhin vom Wasser bedeckte und vor Sammlern geschützte neolithische und bronzezeitliche Siedlungsgebiete gelangten in trockene Uferbereiche (H.-G. BANDI 1979; H.-G. BANDI 1983, 7; H.-M. VON KAENEL 1979, 20). Freigesetzte und nun ohne Schwierigkeiten zugängliche Siedlungsflächen animierten Sammler und «Antiquare» zu Plünderungen

¹ Die offiziellen Verkäufe sind von Ed. von Jenner aufgeführt im «Rechnungsbuch über den Verkauf der auf Kosten der Entsumpfungsdirektion ausgebeuteten Alterthümer der Pfahlbauten». 2 Bände, Bernisches Historisches Museum.

² Um neue, bis anhin nie auf dem Markt erschienene und damit bessere Preise erzielende Fundobjekte anbieten zu können, wurde zu kühnen Kombinationen bezüglich Form und Material gefunden. Als Beispiel diene die «Haar- oder Gewandnadel» von Hagneck aus der Sammlung Pappé (unveröffentlicht). Dieses Objekt ist zusammengesetzt aus einem maschinenpolierten Hirschgeweihstück und einem vermutlich bronzezeitlichen Nadelfragment.

und zum systematischen Aufsammeln von Hinterlassenschaften in solchem Masse, dass sich die bernische Regierung genötigt sah, dem Entfernen kulturhistorischer Belegstücke mit einem Verbot entgegenzutreten.

Zu jener behördlichen Standortbestimmung mag Edm. von Fellenberg mit seinem Bericht an die Entsumpfungsdirektion (Edm. VON FELLENBERG 1874, 264) wesentlich beigetragen haben. Er bedauert darin das Aufsammeln kulturhistorischer Belegstücke durch Dorfbewohner, nachdem diese «auf die dort gefundenen Gegenstände und ihren Verkaufswert gelenkt» wurden. Anschaulich schildert er Plünderungen in Lüscherz: «Ohne irgend eine Ordnung oder Plan wurde nun der Strandboden der Pfahlbaute von Lüscherz nach allen Richtungen durchwühlt und ganze Körbe von Artefakten von Knochen, Hirschhorn oder Stein wanderten auf den Markt, meistens nach Neuenstadt, wo sie dort, statt der üblichen Fische, an Liebhaber und Händler verkauft wurden.»

Auf diese Weise – aber auch durch offiziell genehmigte Verkäufe durch die Entsumpfungsdirektion¹ – gelangten Fundstücke nicht nur in den Besitz der Schweizer Museen, sondern auch an Institute in den europäischen Metropolen, sowie nach Nordamerika und sogar nach Neuseeland (Th. ISCHER 1928, 26). Dass auch später Siedlungsplätze unkontrolliert abgesucht wurden, beklagt der Direktor des Bernischen Historischen Museums von 1907–1910 (J. WIEDMER-STERN 1905, 321).

Als die Ausbeute der Siedlungsstellen geringer wurde, mussten Fälschungen hergestellt werden, um die Nachfrage von Sammlern zu befriedigen. Eine eindrückliche Kollektion von Fälscherstücken² kann die Stiftung Bernisches Historisches Museum vorlegen, welche nach ihrer Gründung im Jahre 1889 treuhänderische Aufgaben für die Sammlung bernischer Bodenfunde übernahm.

Eine Verordnung

Mit dem Absenken des Wasserspiegels am Bielersee wurden durch Trockenlegung jedermann zugängliche Siedlungsplätze mit Hinterlassenschaften der frühesten Bauern-



Berordnung wider das Wegnehmen und Beschädigen alterthümlicher Fund- sachen im Seeland.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

im Hinblick auf § 1 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Moosen und andern Ländereien, sowie gestützt auf Art. 1 des Dekrets des Großen Rates, betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

1. Das Auftischen oder Wegnehmen, sowie das Beschädigen oder Zerstören alterthümlicher Fundsachen im ganzen Gebiete des Bielersees und der andern öffentlichen Gewässer des Seelandes, sei es im Wasser oder im Trockenen, ohne Bewilligung des Regierungsrathes, ist bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

Fr. 3 bis Fr. 10 zugesichert, deren Fristsetzung im einzelnen Fall durch die Entwässerungsdirektion erfolgt.

Bern, den 7. Juni 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Teufcher.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

2. Widerhandlungen gegen diese Vorschrift und die Begünstigung solcher Widerhandlungen, geschehen sie durch Ankauf der Gegenstände, oder auf andere Weise, werden mit einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 200, oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

3. Dem Verleider, auch wenn derselbe ein Landjäger ist, wird der übliche Bußantheil und überdies eine besondere Belohnung von

Abb. 1. «Verordnung wider das Wegnehmen und Beschädigen alterthümlicher Fundsachen im Seeland» vom 7. Juni 1873. Plakat zum Aushang in den Seeländer Gemeinden. Grösse 55,5 X 42,5 cm. Staatsarchiv Bern, Amtliche Drucke.

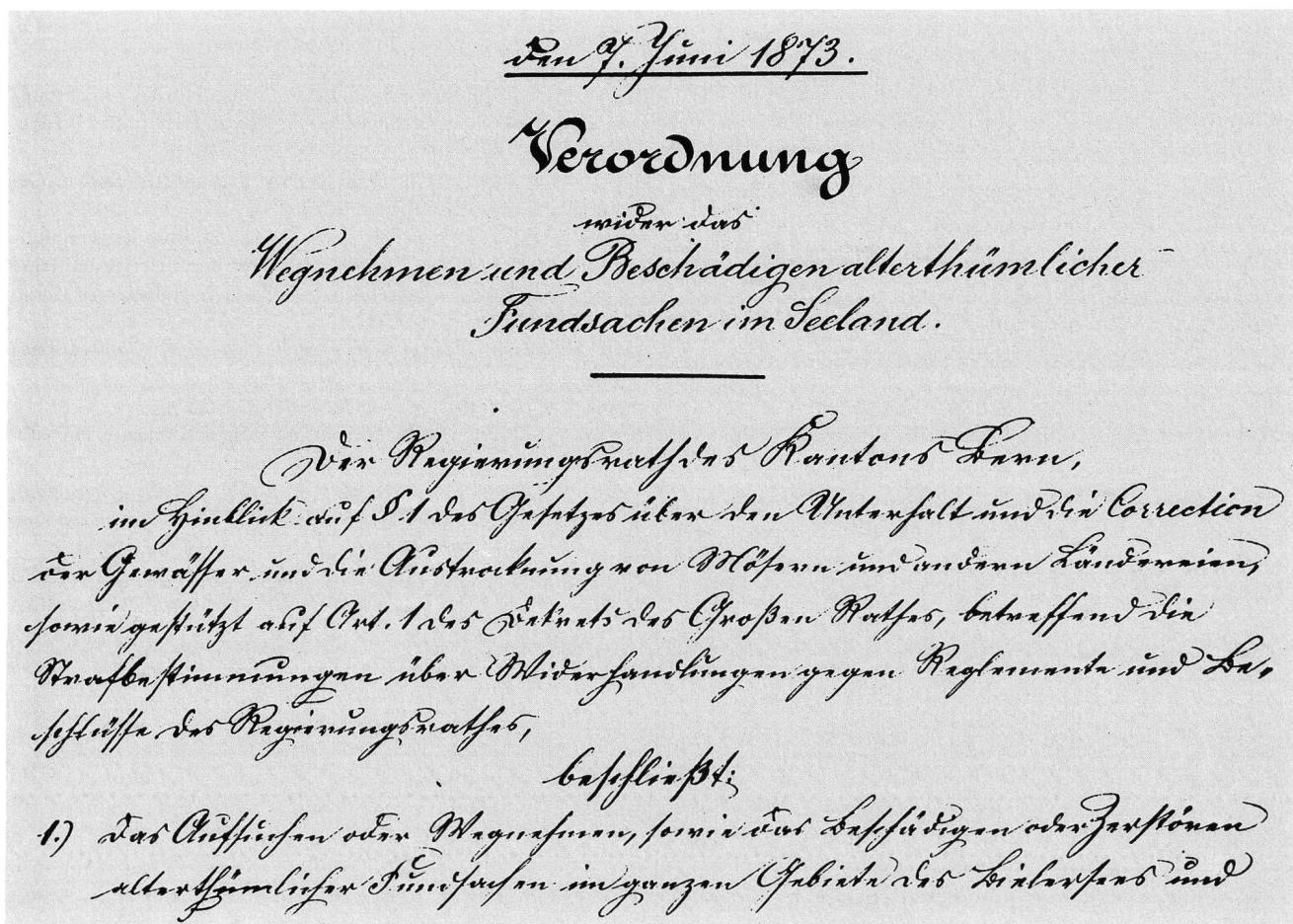


Abb. 2. Der in der Regierungsratssitzung vom 7. Juni 1873 bereinigte und verabschiedete Text der Verordnung in der Kanzleiniederschrift. Staatsarchiv Bern, Dekretenbuch Nr. 61, 5, 135 (Ausschnitt).

bevölkerungen geschaffen, was der Regierung schliesslich den substantiellen Verlust unwiederbringlicher kulturhistorischer Belegstücke bewusst werden liess (Abb. 2). Die Verordnung vom 7. Juni 1873 versuchte, den entstandenen Schaden in Grenzen zu halten, ohne dass die zukünftige Forschung von Edm. von Fellenberg und Ed. von Jenner beeinträchtigt worden wäre³. Trotzdem verblieb das geborgene Fundmaterial bloss ungefähr zur Hälfte im Berner Antiquarium, dem Vorgänger der Stiftung Bernisches Hi-

storische Museum (Th. ISCHER 1928, 25). Namhafte Teile der Fundlese gelangten nach wie vor durch Verkauf an innere und ausländische Museen und Privatsammler.

Im nachhinein betrachtet ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Bernerinnen und Bernern dieser Praxis keineswegs Verständnis entgegenbrachte. Es bleibt wohl unbestritten, dass auch das bernische Geschichtsverständnis nach Ersatzwerten für eben in jener Zeit abqualifizierte historische Fakten und Einzelereignisse suchte und diese in den neu entdeckten, mit deutbaren Hinterlassenschaften aus abgegangenen Siedlungsplätzen belegbaren Fakten für weit zurückliegende Entwicklungen beizubringen hoffte (H. VON GREYERZ 1953, 226).

Der Verleider

Mit der Verordnung vom 7. Juni 1873 wurde unseres Wissens erstmals für den Kanton Bern ein kulturhistorische Hinterlassenschaften schützender Erlass ausformuliert und

³ Der von der Entsumpfungsdirektion vorgelegte Verordnungsentwurf fand offensichtlich nicht die einhellige Unterstützung des Plenums, wie dem Regierungsratsprotokoll vom 7. Juni 1873 zu entnehmen ist: «Seeland, Alterthümer, Fundsachen. Dem von der Entsumpfungsdirektion vorgelegten Entwurf einer Verordnung wider das Wegnehmen und Beschädigen alterthümlicher Fundsachen im Seeland wird mit kleinen Abänderungen zugestimmt und die Verordnung erlassen. Siehe Dekretenbuch.» Es wäre interessant zu erfahren, in welcher Weise der vorgelegte Entwurf im Ratsplenum abgeändert wurde. Staatsarchiv Bern, Manual des Regierungs-Rathes Nr. 245, S. 285.

durch Anschlag der Öffentlichkeit bekanntgemacht⁴. Dass all die heute relevanten Fakten der wissenschaftlichen Dokumentation ungenannt bleiben, liegt in den Bedürfnissen der sich damals erst allmählich artikulierenden archäologischen Forschung begründet.

Immerhin stellt Artikel 1 neben dem «Aufsuchen oder Wegnehmen» auch das «Beschädigen oder Zerstören alterthümlicher Fundsachen» unter Strafe. Ferner werden nicht blass Siedlungsschichten im Wasser, sondern auch «im Trockenen» vor Zugriffen geschützt. Obwohl sich diese Verordnung nur auf ufernahe Zonen in der Region Seeland bezieht («im ganzen Gebiet des Bielersees und der andern öffentlichen Gewässer des Seelandes»), ist sie doch eine Vorwegnahme der späteren Gesetzgebung auf Bundesstufe, welche durch die Schaffung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Artikel 724 herrenlose Naturkörper oder Altertümer dem Kanton zuweist, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.

Heutigem Empfinden steht die in Artikel 3 genannte Beteiligung am Bussenanteil von Überführten durch den Anzeigenden, den Verleider⁵, entgegen. Dass darüber hinaus noch eine Belohnung von drei bis zehn Franken in Aussicht gestellt wird, musste den Anreiz zum Verzeigen erhöhen. Aber möglicherweise bedurfte es solcher Ermunterungen, um den verbreiteten und einträglichen Fundentzug überhaupt einigermassen unter Kontrolle zu bringen.

Der Verleider muss demnach nicht Hindernis, sondern kann Förderer der archäologischen Forschung sein.

Literaturverzeichnis

- BANDI, H.-G., Pfahlbaubilder und Pfahlbaumodelle des 19. Jahrhunderts. *Archäologie der Schweiz*, Jahrgang 2, Heft 1. Basel 1979, 28–32.
- BANDI, H.-G., Das Pfahlbaubild des 19. Jahrhunderts. *Swissair Gazette*, 2/1983. Zürich 1983, 7–16.
- FELLENBERG, Edm. von, Bericht an die Tit. Direktion der Entsumpfungen über die Ausbeutung der Pfahlbauten des Bielersees im Jahre 1873 und 1874. *Mittheilungen der Berner Naturforschenden Gesellschaft*. Bern 1874, 263–358.
- GREYERZ, H. von, *Nation und Geschichte im bernischen Denken*. Bern 1953.
- ISCHER, Th., *Die Pfahlbauten des Bielersees*. Biel 1928.
- KAENEL, H.-M. von, Frühe Pfahlbauforschung am Bielersee. *Archäologie der Schweiz*, Jahrgang 2, Heft 1. Basel 1979, 20–27.
- PETER, A., *Die Juragewässerkorrektion. Bericht über die Vorgeschichte, Durchführung, Wirkung und Neuordnung 1921 der Korrektion der seeländischen Gewässer von Entreroches bis Luterbach*. Bern 1922.
- WIEDMER-STERN, J., Pfahlbaufunde statt Fischen und Gemüse. *Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde*, Band 1. Bern 1905, 321–322.

⁴ Die im Zusammenhang mit der ersten Juragewässerkorrektion mit gleichen Problemen der Fundsicherung konfrontierte Kantonsregierung von Neuenburg erliess am 4. Januar 1878 Schutzbestimmungen. Freundliche Mitteilung von M. Egloff, Kantonsarchäologe Neuenburg.

⁵ *Das Schweizerische Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache*, Erster Band, Frauenfeld 1881, S. 907, führt aus: «trans. ver-leiden, anzeigen (ein Vergehen)». Der «Verleider», als Substantiv verwendet, ist zu jener Zeit nicht bekannt, in der damaligen bernischen Amtssprache offensichtlich gebräuchlich.